

**Stadt Schwarzenbek
- Der Bürgermeister -**



4. Mai 2010

**Anfrage zur StVV am 06.05.10 von der Fraktion der Grünen
bzgl. des Themenkreises Befangenheit**

1. Das sog. Mitwirkungsverbot wird landesrechtlich geregelt. Eine eigene Satzungscompetenz hierzu haben die Kreise und Kommunen nicht. § 22 GO regelt eine Vielzahl von Ausschließungsgründen, die hier nicht vollumfänglich wiedergegeben werden können. Der Gesetzeswortlaut ist aber in diesem Fall ausnahmsweise selbsterklärend. Grundsätzlich gilt, dass Befangenheit weit auszulegen ist und schon jeder Anschein der Befangenheit vermieden werden sollte.

2. Das Verbot ehrenamtlicher Tätigkeit nach Abs. 2 Nr. 2 des § 22 GO auch auf Mitglieder eines Vorstandes, Aufsichtsrates oder eines vergleichbaren Organs einer juristischen Person, es sei denn, die Personen gehören diesem Organ als Vertreter der Stadt an.

Warmer